



Einsetzung Beistandschaft

1

Verfahrenseinleitung



1) Gefährdungsmeldung oder Antrag

Gefährdungsmeldung = z.B. Schule, Sozialdient, Arzt, usw. meldet der KESB, dass die Person (Erwachsene oder Kind) Unterstützung braucht.

Antrag = Person möchte freiwillig einen Beistand, weil sie/er z.B. die Finanzen nicht mehr im Griff hat oder schwer krank ist. Man kann



2) Die KESB (Behörde) muss **Gefährdungsmeldung** oder **Antrag** prüfen.

2

Abklärungsphase



3) Die KESB **untersucht**, ob jemand in Gefahr ist z.B. Schulden zu machen, zu vereinsamen (Verwahrlosung) oder Schwierigkeiten hat, die Kinder zu erziehen.

KESB untersucht, ob eine Massnahme (Hilfe/Unterstützung) notwendig ist, um diese Person zu **schützen**. Das heisst, muss man diese Person schützen und ihr helfen z.B. bei Geld, Erziehung?

Die **Abklärungsphase** kann mehrere Monate dauern.

Die KESB überlegt, wie man der Person helfen kann und schlägt eine Massnahme vor. Schon während der Abklärungsphase kann sie **vorsorgliche Massnahmen** machen, zum Beispiel eine Beistandsperson einsetzen.

3

Rechtliches Gehör



4) Wenn die KESB die Abklärung gemacht hat, dann kommt das **rechtliche Gehör**. Die KESB lädt die Person zu einem Gespräch ein.

Das rechtliche Gehör bekommt:

- Die Person, für die der Antrag ist
- Oder die Person, die Antrag gemacht hat

Rechtliches Gehör bedeutet:

- Behörde **erklärt** betroffener Person, was die Behörde abgeklärt hat und welche Massnahme sie vorschlägt.
- Betroffene Person darf etwas sagen oder selber **Vorschläge** machen.
- Betroffene Person darf **alle Unterlagen sehen**.
- Betroffene Person kann Informationen in den Unterlagen **ergänzen** oder **korrigieren**.
- Betroffene Person darf **Fragen stellen** oder selber die Situation nochmal **erklären**.



4

Entscheid



5) Die KESB entscheidet, wie es weiter geht. Sie informiert die betroffene Person schriftlich und schreibt genau, welche Unterstützung die Person bekommt (z.B. die Aufgaben vom Beistand).

Die betroffene Person hat 30 Tage Zeit, einen Beschwerdebrief zu schreiben, wenn sie mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden ist.

5

Beschwerde



6) Wenn die betroffene Person Beschwerde macht, dann wird der Entscheid vom Gericht geprüft. Das kann lange dauern.

Deshalb kann die KESB sagen, dass der Entscheid provisorisch trotzdem umgesetzt wird.

Das Gericht entscheidet definitiv, ob Entscheid umgesetzt wird oder nicht.

6

Umsetzung des Entscheid



7) Der Entscheid der KESB sagt, wer Beistand wird.

Der Entscheid (die Massnahme) dauert so lange, wie es sie braucht.

Die KESB kontrolliert die Arbeit des Beistands und der Beistand schreibt alle 2 Jahre einen Bericht. Die Beistandschaft kostet.